

SATZUNG DES VEREINS ALTEN- UND PFLEGEHEIM DER INNEREN MISSION IN NORTHEIM E.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein Alten- und Pflegeheim der Inneren Mission in Northeim e.V.“. Er hat seinen Sitz in Northeim und ist unter Nr. 282 im Vereinsregister des Amtsgerichts Northeim eingetragen.

§ 2 Zweck; Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ in der jeweiligen gültigen Fassung.
- b) Zweck des Vereins ist die Betreuung und Versorgung alter und pflegebedürftiger Personen. Er wird insbesondere verwirklicht durch das Betreiben eines Alten- und Pflegeheimes.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für Mitglieder des Vorstandes kann ein besonderer Aufwand für den Verein finanziell – in angemessener Höhe – entschädigt werden.
- e) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Alten- und Pflegeheim der Inneren Mission Northeim. Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

§ 3 Zuordnung zur Diakonie

- a) Der Verein betätigt sich mit den in § 2 festgelegten Aufgaben im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und in Ausübung christlicher Nächstenliebe.
- b) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannover e.V. und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
- b) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen hat der gesetzliche Vertreter die Eintrittserklärung zu bestätigen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in die Ablehnungsgründe mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann der Betroffene schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- c) Die Mitgliedschaft beginnt mit Beginn des zweiten Kalendermonats nach dem Zugang des Aufnahmeantrages. Nach erfolgter Aufnahme erhält jedes Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung.
- d) Mitglieder haben das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Für die Wahl als Vorstandsmitglied ist eine vorherige Vereinsmitgliedschaft von mindestens 3 Monaten erforderlich. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Im Übrigen gilt § 8 dieser Satzung. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie wählen den Vorstand.
- e) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt, Ausschluss oder wenn das Mitglied länger als 5 Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Der Austritt kann nur zum Ablauf eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich erklärt werden.
Der Ausschluss kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und ausgesprochen werden, wenn ein grober Verstoß gegen die Satzung vorliegt oder das Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins geschadet hat. Diese Entscheidung wird dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitgliedes.

§ 6 **Beiträge**

Von den Mitgliedern werden ein Jahresbeitrag, Umlagen und Sonderbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Umlagen oder Sonderbeiträge sollten die Höhe des doppelten des Jahresbeitrages nicht überschreiten. Der Beitrag ist jeweils bis zum 30.06. eines Jahres zu entrichten.

§ 7 **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 **Mitgliederversammlung**

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte vom Vorstand im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres einberufen werden. Der Vorstand bestimmt den Tagungsort und die Tagesordnungspunkte. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden geleitet. Die Einladung hat zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und in der Regionalausgabe Northeimer Neueste Nachrichten der HNA zu erfolgen.
- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragt hat.
- d) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen, soweit die Satzung keine andere Frist vorschreibt.
- e) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen jeweils in die Mitgliederversammlung entsandten und schriftlich bestimmten Bevollmächtigten vertreten, der Mitglied des leitenden Organs der bevollmächtigenden Körperschaft sein muss.
- f) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder vertreten ist.
- g) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird im Anschluss daran eine 2. Mitgliederversammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- h) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit aller erschienenen Mitglieder erforderlich. Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit sämtlicher Mitglieder erforderlich.
- i) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - die Wahl des Vorstandes (§ 9),
 - die Entgegennahme des Geschäftsberichts und die Entlastung des Vorstandes, des Heimleiters und der Pflegedienstleitung,
 - die Bestellung von Rechnungsprüfern,
 - die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - die Beschlussfassung in den Fällen der §§ 5b, 5e Satz 3,
 - die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- j) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

§ 9 **Der Vorstand**

- a) Der Vorstand besteht aus dem 1., dem 2., dem 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenführer, dem Schatzmeister und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Eines der Vorstandsmitglieder sollte ein Ev.-luth. Geistlicher der Kirchengemeinden der Stadt Northeim sein. Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer christlichen Kirche und in überwiegender Zahl der Ev.-luth. Landeskirche angehören. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig; einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit aus den Mitgliedern ergänzen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, mit Ausnahme der Mitarbeiter/Innen des Alten- und Pflegeheimes der Inneren Mission Northeim.

- b) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entscheidung über allgemeine Angelegenheiten des Alten- und Pflegeheimes und des Vereins sowie die Aufsichtsführung,
 - Bestellung und Entlassung der Heimleitung und der Pflegedienstleitung,
 - Einstellung und Entlassung von Bediensteten auf Vorschlag der Heimleitung und/oder der Pflegedienstleitung,
 - Aufstellung der Geschäftsordnung,
 - Aufstellung der Hausordnung,
 - Prüfung und Genehmigung des von der Heimleitung, Pflegedienstleitung und Schatzmeister vorgeschlagenen Haushaltes sowie Festsetzung der Vergütungen und Löhne.
- c) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- d) Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen. Zu den Sitzungen des Vorstandes ist die Heimleitung und die Pflegedienstleitung hinzuzuziehen. Die Heimleitung und die Pflegedienstleitung haben beratende Stimmen.
- e) Die Mitglieder des Vorstandes sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane gebunden.
- f) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll bedarf der Genehmigung in der folgenden Vorstandssitzung.

§ 10 **Vertretung des Vereins**

- a) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1., 2. und 3. Vorsitzende und der Kassenführer. Vertreten wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden oder durch den 1. oder 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem 3. Vorsitzenden oder dem Kassenführer.
- b) Der Vorstand kann die Heimleitung und die Pflegedienstleitung zu einzelnen Handlungen bevollmächtigen.

§ 11 **Ehrenmitgliedschaft**

Wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, dem kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die jährliche Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 12 **Vermögensbildung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine der Ev.-luth. Kirchengemeinden in Northeim oder – im Falle, dass diese hierzu nicht bereit oder in der Lage sind – an die Innere Mission, vertreten durch das Diakonische Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannover e.V. . Die Nachfolgerin übernimmt die Verpflichtung, das Alten- und Pflegeheim der Inneren Mission Northeim gemäß der Satzung des Vereins weiterzuführen.

Diese Neufassung ist in der Mitgliederversammlung des Vereins am 05. Oktober 2011 beschlossen worden.